

129 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 31

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds wird um 165 Millionen Sonderziehungsrechte auf 495 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht. Der Erhöhungsbetrag ist spätestens am 1. Dezember 1980 einzuzahlen.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hierzu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich dem Internationalen Währungsfonds gegenüber die Erhöhung der österreichischen Quote zu notifizieren.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Allgemeines

Gemäß den Bestimmungen des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds überprüft der Gouverneursrat die Quoten der Mitgliedsländer in Abständen von fünf Jahren und schlägt, wenn es angemessen erscheint, Änderungen vor. Durch diese Änderungen sollen der Umfang des Fonds dem Wachstum der Weltwirtschaft und die Quoten der einzelnen Mitglieder ihrer wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

In einem Bericht vom 5. Oktober 1978 haben die Direktoren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Bedarfs an internationaler Liquidität eine Erhöhung der Quoten um 50% für die meisten Mitgliedstaaten und eine spezielle Erhöhung für elf Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Der Gouverneursrat hat diesem Vorschlag in einer Resolution am 11. Dezember 1978 zugestimmt. In der Resolution ist vorgesehen, daß die Quotenerhöhung für jedes einzelne Mitglied in Kraft tritt, sobald es dem Fonds gegenüber seine Zustimmung zur Erhöhung bekanntgegeben und den Erhöhungsbetrag eingezahlt hat, jedoch nicht bevor Mitglieder,

die am 1. November 1978 über mindestens 75% der Gesamtquoten verfügten, ihre Zustimmung zu dieser Quotenerhöhung gegeben haben. Für die Abgabe der Zustimmungserklärung ist eine Frist bis 1. November 1980 gesetzt, um den Mitgliedern die Erfüllung der von der innerstaatlichen Gesetzgebung geforderten Voraussetzungen zu ermöglichen.

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1971 über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Österreichische Nationalbank, BGBl. Nr. 309, hat die Ermächtigung zur Übertragung der gesamten österreichischen Quote bei dieser internationalen Finanzinstitution auf die Österreichische Nationalbank geschaffen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf alle Quotenerhöhungen nach dem Jahre 1971.

Bisher wurden die gesetzlichen Grundlagen für Quotenerhöhungen des Internationalen Währungsfonds durch Novellierungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1971, BGBl. Nr. 309, geschaffen. Aus legitimen Gründen soll die gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer Quotenerhöhung nunmehr durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Zu § 1 Abs. 1:

Für Österreich wurde vom Direktorium des Internationalen Währungsfonds eine Quotenerhöhung um 165 Millionen Sonderziehungsrechte auf 495 Millionen Sonderziehungsrechte vorgeschlagen. Diese Ziffer ist im Verhältnis zu den Quoten anderer Länder angemessen.

Für die Übernahme der Quote anlässlich des Beitritts Österreichs gab das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds, BGBL. Nr. 105/1949, das gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen sowie die Neufassung des Jahres 1977, BGBL. Nr. 189/1978, können aber nicht für Quotenerhöhungen herangezogen werden, da kein Mitgliedstaat durch dasselbe zu einer solchen Quotenerhöhung verpflichtet wird. Die Quotenerhöhung ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitglieder und unterliegt der nationalen Rechts-

ordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer Quotenerhöhung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters, dem Internationalen Währungsfonds gegenüber die Erhöhung der österreichischen Quote zu notifizieren, erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde.